



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Karlsruhe, im Januar 2017  
**Seminarnummer 2017 04**

## **S O N D E R R U N D S C H R E I B E N**

### **„Brennpunkte Zwangsvollstreckung 2017“**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,  
die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe führt für ihre Mitglieder am

**Dienstag, 30. Mai 2017, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**im Ehrenbergsaal des Bürgerzentrums, Am Alten Schloss 22, Bruchsal**  
(Parkmöglichkeiten Tiefgarage Bürgerzentrum oder Parkhaus Kaiserstraße)

das obige Seminar mit dem Referenten

#### **Herrn Diplom-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz**

durch.

Unser Dozent ist in der Zwangsvollstreckungsabteilung am AG Koblenz tätig und zugleich Schriftleiter des IWW-Informationsdienstes „Vollstreckung effektiv“. Er ist Mitherausgeber und Mitautor zahlreicher Werke zum Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostenrecht.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirtinnen/Rechtsfachwirte und Bürovorsteherinnen/ Bürovorsteher im RA-Fach.

Die **Teilnahmegebühr** für das Seminar beträgt einschließlich Getränken, Kaffeepausen, Mittagessen, Skript und Parkgebühr **150,00 €** und ist **ausschließlich** auf das Seminarkonto der Rechtsanwaltskammer **unter Angabe der Seminarnummer 2017 04** bei der

**Postbank Karlsruhe, IBAN: DE56 6601 0075 0169 2167 59, BIC: PBNKDEFF**

zu überweisen.

**Die Seminargebühr ist mit der Anmeldung fällig, eine Eingangsbestätigung sowie eine Rechnungsstellung erfolgen nicht.**

**Bei einem Rücktritt von der Anmeldung während der letzten 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr nur ausnahmsweise nach Prüfung im Einzelfall möglich.**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Walther Hindenlang  
Geschäftsführer

## SEMINARTHEMA

Das Vollstreckungsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet geprägt vom praktischen Geschick seines Anwenders. Nur wer weiß, wie die Grundsätze und Ausnahmen der Zwangsvollstreckung im Alltagsgeschäft umzusetzen sind, kann effektiv zugreifen. Hier setzt das Seminar an: es vermittelt das nötige Rüstzeug, um dem Schuldner die Strategie des Gläubigers aufzuzwingen: Dem Gläubiger wird u.a. gezeigt welche taktischen Möglichkeiten nach neuester Rechtsprechung erlaubt sind. Denn der Mandant will nicht nur sein gutes Recht auf dem Papier, sondern dies auch durchgesetzt erhalten. Das Seminar wendet sich sowohl an Anwälte, als auch an deren Mitarbeiter, die in wirtschaftlich schwierigen Zeiten effektiver vollstrecken wollen.

- **Amtlicher Pfüb- und GV-Vordruck:** Probleme und Lösungen für die Praxis u.a. BGH: Formularzwang bei Forderungsaufstellung beachten; BGH hilft Gläubigern bei Anlagen zum Antragsformular und Verrechnung nach Zahlung; Gerichtsvollziehvollstreckung nach dem Reparaturgesetz der Sachaufklärung: Keine Übersendung des Vermögensverzeichnisses wider Willen; Änderung amtl. GV-Vordruck; Kosten;
- **Grundbuchvollstreckung:** Pfändung und Verwertung von Rückgewähransprüchen und Eigentümergegründungsschulden: Bedeutung für eventuelle Versteigerung erkennen
- **Lohnpfändung:** Bevorrechtigung wegen Unterhalts-/ Deliktsansprüchen unter Berücksichtigung der neuesten BGH-Rechtsprechung; BGH: Anspruch auf Erteilung einer Lohnabrechnung als unselbständiger Nebenanspruch mit pfändbar; BAG: Berechnung pfändbaren Einkommens aufgrund Nettomethode - Auswirkungen für die Praxis; BGH: Vollstreckungsprivilegierung von Unterhaltsansprüchen kann nicht durch Vollstreckungsbescheid nachgewiesen werden - Auswirkungen auf die Praxis; Addition mehrerer Einkommen: Das müssen Sie beachten
- **Kontopfändung:** BGH: Keine Ratenzahlungsvereinbarung ohne Einverständnis des Drittschuldners – Praxisauswirkungen
- **Insolvenz:** Schnittstelle zur Einzelvollstreckung: Gefahrenquellen, Möglichkeiten der Einzelvollstreckung; BGH: Sonderstellung Delikts-/ Unterhaltsgläubiger - besondere Bedeutung bei InsO- Verfahren; Heben Sie als InsO-Gläubiger Alt-Titel gut auf
- **Kosten:** Kostenfestsetzung: Vergleichskosten müssen durch Schuldner unbedingt übernommen werden; Kosten der Prozessbürgschaft sind Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO;
- **Problem Kostenerstattung:** Wenn einer von mehreren Mietern vor Räumung auszieht; Konkludente Ratenzahlungsvereinbarung durch Aufnahme der Ratenzahlung: Einigungsgebühr?; Auskünfte Dritter gem. § 802 I ZPO = gesonderte RVG-Angelegenheit